



Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

27.07.2023

Erlass einer Katzenschutzverordnung für die Stadt Hüfingen

Bisherige Beschlüsse im Gemeinderat / Ausschuss für Umwelt und Technik / Verwaltungsausschuss zum Thema am

Sachdarstellung:

Allgemein:

Durch das am 13.07.2013 in Kraft getretene 3. Änderungsgesetz zum Tierschutz (TierSchG) wurde § 13 b in das Gesetz aufgenommen, welcher die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet freilebenden Katzen erforderlich ist.

Durch Rechtsverordnung vom 19. November 2013 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg diese Ermächtigung auf die Städte und Gemeinden des Landes übertragen. Die Kernelemente hierfür sind Kennzeichnung, Registrierung und Kastration von Katzen.

Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz hat mit Erlass vom 27.07.2018 einen aktualisierten Vorschlag übermittelt, um Gemeinden in Baden-Württemberg bei der Formulierung und Begründung für eine solche kommunale Katzenschutzverordnung zu unterstützen.

Notwendigkeit einer Katzenschutzverordnung (KatzenschutzVO) für Hüfingen

Zweck einer Katzenschutzverordnung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen diese in hoher Anzahl auftreten und z.B. infolge von Krankheiten und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. "Schutz" i.S. von § 13b Satz 1 TierSchG bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit dieser Tiere geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich auch, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen nur tierschutzgerechte Maßnahmen getroffen werden dürfen. Eine Tötung der Katzen zur Populationseindämmung und somit ohne vernünftigen Grund ist verboten und nach § 17 Nummer 1 TierSchG strafbar.

Das Ziel der Verordnung für die Stadt Hüfingen, soll durch die Registrierung und Kastration wildlebender Katzen, sowie von Freigänger-Katzen sein, den freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, um dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren zu vermeiden.

Die immer größer werdenden Kolonien freilebender Katzen im Schwarzwald-Baar-Kreis, einschließlich Hüfingen, tragen wesentlich dazu bei, dass das Kreistierheim Donaueschingen bei der Aufnahme von Katzen an seine Kapazitätsgrenzen stößt.

In den Sommermonaten werden regelmäßig über 100 Katzen gleichzeitig im Kreistierheim beherbergt, obwohl die Genehmigung bei 70 Katzen liegt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Verhältnis der aufgenommenen Katzen, zwischen der Stadt Hüfingen und dem gesamten Schwarzwald-Baar-Kreis:

Jahr	SBK	Hüfingen
2022	241	30
2021	264	29
2020	239	10
2019	196	11
2018	192	7
2017	152	13

(Die Katzen-Population von Hausen vor Wald ist in dieser Statistik noch nicht enthalten)

Ohne gegensteuernde Maßnahmen wird sich die Anzahl freilebender Katzen im Einzugsgebiet Hüfingen wahrscheinlich immer weiter erhöhen. Gleichzeitig hat sich der gesundheitliche Zustand der wildlebenden Katzen aufgrund von Krankheiten und mangelnder Versorgung stetig verschlechtert.

Nach Auskunft des Kreistierheims besteht eine hohe Krankheitsrate der Katzen. Im Jahr 2019 mussten 59% der eingelieferten Katzen gegen Endo- und Ektoparasiten (ausgenommen Giardien) behandelt werden. Hierbei handelt es sich hier um Erkrankungen durch z.B. Würmer und Flöhe, welche auch auf den Menschen übertragbar sind. Bei 35% war eine Behandlung mit Antibiotika erforderlich um bakteriell verursachte Infektionen zu bekämpfen, darunter auch der Katzenschnupfen. 11% der Katzen erlagen trotz Behandlung ihren Krankheiten oder mussten euthanasiert werden.

Bei 100 getesteten Jungtieren wurde festgestellt:

	<u>Coronavirus</u>	<u>Giardien</u>	<u>Parvovirose</u>
	Erzeuger der feinen Infektiösen Peritonitis (FIP) mit tödlichem Ausgang. Tiere, die nicht erkranken, können lebenslang infektiös für andere Katzen bleiben. Eine Impfung gibt es nicht, auch Halterkatzen sind gefährdet.	Sind sehr widerstandsfähige Einzeller, die zu starken wässrigen Durchfällen führen. Durch Dehydration und Nährstoffmangel verenden die Infizierten schlussendlich ohne Behandlung qualvoll. Sie sind auf den Menschen übertragbar und sind dort für die menschliche Giardiose verantwortlich.	Katzenseuche ist hochgradig ansteckend und tödlich, bei Kontakt können auch geimpfte Halterkatzen erkranken.
2019	31%	72%	43%
2020	77%	85%	29%

Voraussetzungen zum Erlass einer Katzenschutzverordnung

Im Verordnungsgebiet, folglich auf der Gemarkung der Stadt Hüfingen, muss ein erhebliches Katzenproblem vorhanden sein und alle anderen Maßnahmen zu dessen Eindämmung müssen gescheitert sein. Nur dann ist der Eingriff in die Rechte der

Katzenhalter gerechtfertigt. Bußgelder können nicht verhängt werden, allerdings kann die Registrierung und Kastration behördlich angeordnet werden. Wer dem nicht folgt, muss im Zweifel mit Ordnungsmaßnahmen, bspw. einem Zwangsgeld, rechnen.

Seit Jahrzehnten werden von den Tierschutzvereinen im Landkreis Kastrationsaktionen, sowie Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Öffentlichkeitsarbeit zum Kastrieren, Kennzeichnen und Registrieren von Katzen wird regelmäßig propagiert. Über Soziale Medien, Tag der offenen Tür, Infostände und Pressemitteilungen wurden die Bürger über die Thematik aufgeklärt.

Diese Maßnahmen haben zu keiner spürbaren Verringerung der vorgenannten Katzenpopulation geführt und reichen für eine dauerhafte Verminderung der Katzenanzahl nicht aus, insbesondere weil die Fortpflanzungskette durch die Zuwanderung von außen kommender, fortpflanzungsfähiger Katzen aufrechterhalten wird. Deshalb müssen nun die Katzenhalter in die Pflicht genommen werden, deren Tiere immer wieder zur Entstehung von verwilderten Katzenpopulationen beitragen. Der Erlass einer Katzenschutzverordnung ist ein geeignetes und angemessenes Mittel, um die unkontrollierte Vermehrung zu verhindern und somit vorbeugenden Tierschutz leisten.

Der Bedarf an einer Katzenschutzverordnung wird auch durch die als Anlage 2 beigefügte Umfrageergebnis des Deutschen Tierschutzbundes verdeutlicht.

Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die oben erwähnten Vorteile. Mit einer Katzenschutzverordnung besteht verstärkt die Möglichkeit, den Katzenbestand in Hüfingen mindestens langfristig zu kontrollieren und regulieren, was mit den bisherigen Maßnahmen nicht möglich war. Mittlerweile bestehen bereits in einigen Kommunen des Landkreises, wie z.B. Donaueschingen, Blumberg und Unterkirnach, Katzenschutzverordnungen, die auf Grundlage von §13 b TierSchG erlassen wurden.

Bei dem vorgeschlagenen Verordnungstext (Anlage 1) wurde sich im Wesentlichen an das Muster des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahre 2018 orientiert. Fachliche Erläuterungen zu der Satzung einschließlich der vorgenommenen Abweichungen zur Musterverordnung können der Anlage 1 entnommen werden.

Frau Dr. Schwarzmaier — Leiterin des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung — und Frau Vögel — Leiterin des Kreistierheimes — werden in der Sitzung anwesend sein und für Fragen der bisherigen Maßnahmen und der Notwendigkeit einer Katzenschutzverordnung zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Katzenschutzverordnung.